



---

## Sachstand

---

### Behandlung der DDR-Forderungen gegenüber dem Ausland

**Behandlung der DDR-Forderungen gegenüber dem Ausland**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 104/18  
Abschluss der Arbeit: 19. Juli 2018  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Abwicklung der deutschen Transferrubel-Guthaben</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Abwicklung der Auslandsforderungen in westlichen Währungen</b>	<b>5</b>

## 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 des Einigungsvertrages (EV) erfolgt auf Weisung und unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen „die Abwicklung der beim Wirksamwerden des Beitritts noch bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie sie im Rahmen des Außenhandels- und Valutamonopols oder in Wahrnehmung anderer staatlicher Aufgaben der DDR bis zum 1. Juli 1990 gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland begründet worden sind.“ Gemäß Satz 2 sind die vorgenannten Forderungen in Umschuldungsvereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland, die nach Wirksamwerden des Beitritts getroffen werden, mit einzubeziehen. Nach Satz 3 werden die betroffenen Forderungen durch das Bundesministerium der Finanzen treuhänderisch verwaltet oder auf den Bund übertragen, soweit die Forderungen wertberichtigt werden.

## 2. Abwicklung der deutschen Transferrubel-Guthaben

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr der ehemaligen DDR mit den Ländern des ehemaligen RGW<sup>1</sup> war über den Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion (1. Juli 1990) hinaus bis Ende 1990 fortgeführt worden

---

1 Mitglieder des RGW waren: Russland (Ex-UdSSR), Ungarn, Polen, Bulgarien, Rumänien, Tschechische Republik und Slowakische Republik (Ex-Tschechoslowakei), Vietnam, Mongolei und Kuba. Darüber hinaus waren Transferrubel-Länder: Albanien, Kambodscha, Laos und Nord-Korea. Außerdem gab es einen Clearingdollar-Verrechnungsverkehr mit Jugoslawien.

[REDACTED]

[REDACTED]

### 3. Abwicklung der Auslandsforderungen in westlichen Währungen

Die am 3. Oktober 1990 übernommenen und danach durch die Weiterführung der unter Vertrauensschutz gestellten Verträge entstandenen Forderungen beliefen sich bei westlichen Währungen auf 4,2 Mrd. Euro, davon 3,2 Mrd. Euro gegenüber 54 Entwicklungsländern.

[REDACTED]

Forderungen der ehemaligen DDR gegenüber Entwicklungsländern wurden gemäß den Festlegungen in Art. 24 EV vielfach in bilaterale Umschuldungsabkommen der Bundesregierung einbezogen und damit auf der Grundlage der multilateral vereinbarten Bedingungen des Pariser Clubs neu geregelt.

Wurde im Pariser Club ein (Teil-) Schuldenerlass gegenüber diesen Ländern gewährt, wurde er auch auf die einbezogenen DDR-Forderungen angewendet.

Die Summe der Erlasse in den Jahren 1994 bis 1997 belief sich z. B. auf rund 0,7 Mrd. Euro, von denen rund 0,5 Mrd. Euro auf Forderungen der ehemaligen DDR entfielen:

1994: 128,8 Mio. Euro (Benin, Bolivien, Côte d'Ivoire, Nicaragua, Sierra Leone, Togo, Vietnam, Zentralafrikanische Republik)

1995: 22,5 Mio. Euro (Bolivien, Guyana, Mosambik, Togo, Tschad)

1996: 314,2 Mio. Euro (Bolivien, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Mauretanien, Nicaragua, Sierra Leone, Tschad)

1997: 261,1 Mio. Euro (Äthiopien, Benin, Guinea, Jemen, Madagaskar, Mosambik, Sambia, Tansania).<sup>5</sup>

\_\_\_\_\_

[REDACTED]

[REDACTED]

5 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Schuldenkrise in der „Dritten Welt“ und HIPC-Initiative der Weltbank, Bundestags-Drs 13/11236 vom 02.07.1998, S. 5 f.

Die Forderungen, die in Schuldenregelungen des Pariser Clubs einbezogen und dort neu geregelt wurden, werden heute von der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG im Auftrag des Bundes verwaltet.

\* \* \*